

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 18.01.2022

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 561/2022 Baubereich Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann		
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 Vörden "Erweiterung Gewerbegebiet östlich der K 64" sowie Annahmebeschluss 15. Änderung Flächennutzungsplan			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	09.02.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	23.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Die Stadt Marienmünster plant mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden eine Erweiterung des Gewerbegebiets Hohehäuser Feld in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße 59. Nach Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Mai 2019 fand nun das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Es ist eine Abwägungsentscheidung zu den relevanten Stellungnahmen beider Beteiligungsverfahren herbeizuführen.

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren eingereicht wurden, können im Original im Baubereich der Stadt und während der Ausschuss- und Ratssitzung zur Beschlussfassung eingesehen werden.

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 06.05.2019 – 22.05.2019 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben. Sechs Institutionen haben Eingaben gemacht, zu denen eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist, die übrigen Institutionen haben

entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

Die nachfolgenden Beschlüsse wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 02.07.2019 allesamt einstimmig gefasst, sind aber im Rahmen des Annahme- bzw. Satzungsbeschlusses erneut zu beraten/zu bestätigen.

Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle Brakel (17.05.2019)

„Nach hiesiger Kenntnis liegen im Plangebiet Drainagen. Eine intakte Drainung der angrenzenden Ackerfläche ist auch nach der Umsetzung von Baumaßnahmen sicherzustellen.“

Beschluss Bauausschuss vom 02.07.2019:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen berücksichtigt.

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen werden etwaige Drainagen lokalisiert und ggf. entlang der östlichen Grenze des Plangebiets abgeleitet.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.05.2019)

„Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.“

Beschluss Bauausschuss vom 02.07.2019:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 11 sieht eine 2-geschossige Bebauung (Höchstgrenze) mit einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m vor. Die Errichtung von Gebäuden mit einer Höhe von über 30 m ist daher durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bereits ausgeschlossen.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster (08.05.2019)

„Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der o.g. Änderungen Gas- und Stromleitungen unseres Versorgungsnetzes befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

...

Es muss geprüft werden, ob im Zuge der Ausbaumaßnahmen das Gasversorgungsnetz aus dem Baufeld erweitert werden muss, um die geplanten Baugrundstücke zu erschließen. Aus diesem Grund bitten wir, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Koordinierungsgespräch mit dem Baulastträger anzustreben, in dem ein Verfahrensablauf festgelegt wird. Ebenso bitten wir vorher um Übersendung von Ausbauplänen.

Bezüglich der geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in dem

Plangebiet ist hierzu das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ zu beachten. Um spätere Störungen zu vermeiden, sind bei Anpflanzungen von Bäumen die Abstände von 2,5 m zu den Versorgungsleitungen einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen nach Anweisung unserer Netzbezirksstelle vorzusehen....“

Beschluss Bauausschuss vom 02.07.2019:

Die Versorgungsleitungen der Westnetz befinden sich allesamt außerhalb des Geltungsbereichs und des Plangebiets der beiden genannten Bauleitpläne. Eine Beeinträchtigung durch Bepflanzung kann daher nicht entstehen. Der Anregung zur Abstimmung der Erweiterung des Netzes wird gefolgt. Sobald die Notwendigkeit der Erweiterung der Erschließungsanlagen mit potenziellen Gewerbetreibenden abgestimmt ist, wird die Stadt Marienmünster Kontakt mit der Westnetz aufnehmen.

Westfalen Weser Netz GmbH (07.05.2019)

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zurzeit keine Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH. Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungs-träger frühzeitig zu beteiligen. Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist der Netzausbau im Nieder- und Mittelspannungsnetz erforderlich. Ebenso ist der Neubau einer Trafostation erforderlich. Wir bitten, an der von uns im beigefügten Planentwurf ausgewiesenen Stelle einen Standort für ein Gebäude vorzusehen. Der Standort muss so gewählt werden, dass eine Aufstellung mit einem Autokran gewährleistet ist.“

Beschluss Bauausschuss vom 02.07.2019:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Stadt Marienmünster auf die frühzeitige Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH hinweisen. Der geforderte Standort einer neuen Trafostation liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitpläne. Die Stadt Marienmünster wird Kontakt zur Abstimmung eines geeigneten Standorts aufnehmen.

Avacon Netz GmbH (14.05.2019)

„Die 15. Flächennutzungsplanänderung befindet sich teilweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hardeggen-Vörden, LH-11-1701 (Mast 203-204). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken. ANHANG...“

Beschluss Bauausschuss vom 02.07.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen des von der Avacon Netz GmbH beigefügten Anhangs zur Stellungnahme werden nach jetzigem Stand der Planung allesamt eingehalten. Eine Anpassung der Planung ist nicht notwendig.

Stadt Höxter (22.05.2019)

„Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 sieht zur Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Gewerbegebietes ohne eine Regelung zur Zulässigkeit von

Einzelhandel vor. Damit wären Einzelhandelsbetriebe bis zur Grenze zur Großflächigkeit allgemein zulässig. Aufgrund der Größe des Plangebietes wären zahlreiche solcher Betriebe – auch mit zentrenrelevanten Sortimenten – allgemein zulässig. Aufgrund der Agglomerationswirkung, die von mehreren solcher Einzelhandelsbetriebe ausgeht, sind nachteilige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Umgebung zu befürchten. Einen solchen stellt in geringer Entfernung der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt der Stadt Höxter dar, wie er im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Höxter vom Oktober 2009 abgegrenzt ist. Die Stadt Höxter regt daher an, Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten für das geplante Gewerbegebiet auszuschließen. Die für die Stadt Höxter zentrenrelevanten Sortimente können Sie der Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Höxter, abrufbar unter –HYPERLINK – entnehmen. Der Rat der Stadt Höxter hat das Einzelhandels- und Zentrenkonzept am 29.10.2009 beschlossen, das somit nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Die Stadt Höxter beruft sich auf den Schutz ihres zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt vor nachteiligen Auswirkungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB.“

Beschluss Bauausschuss vom 02.07.2019:

Der Anregung zur Aufnahme einer Regelung zum Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente des Einzelhandels in die Bauleitpläne wird nicht verfolgt. Festlegungen im Bebauungsplan zum Ausschluss bestimmter Sortimente des Einzelhandels würden die Erstellung eines derzeit bei der Stadt Marienmünster nicht vorhandenen, ganzheitlichen Einzelhandelskonzeptes erfordern. Hierzu besteht grundsätzlich aus Sicht der Stadt zum jetzigen Zeitpunkt kein Erfordernis.

Die Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bereits reserviert, bzw. für konkrete Vorhaben vorgesehen. Eine Nutzung der Gewerbeflächen für Einzelhandelsbetriebe ist dabei nicht angedacht.

Die Stadt Marienmünster wird, um den Bedenken der Stadt Höxter zu begegnen, als Eigentümerin der Flächen eine Auffassungsvormerkung im Grundbuch eintragen lassen. Zusätzlich wird im Kaufvertrag aufgenommen, dass der Käufer und Betreiber kein Einzelhandelsunternehmen mit zentrenrelevantem Sortiment gründen darf. Ebenso wird diese Verpflichtung auch für etwaige Rechtsnachfolger beurkundet.

Letztlich hat die Stadt Marienmünster im konkreten Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Gewerbebetrieben die Möglichkeit, durch Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens, etwaigen ungewollten Einzelhandelsnutzungen entgegenzusteuern.

b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Am 16.05.2019 hat im Sitzungssaal des Rathauses eine Versammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Im Anschluss der Versammlung war zudem bis zum 27.05.2019 (einschließlich) die Möglichkeit zur Einsicht der Unterlagen im Baubereich der Stadt Marienmünster eröffnet. Während dieser Zeit konnten auch Eingaben gemacht werden.

Eine Stellungnahme ist innerhalb der Frist eingegangen.

Der nachfolgende Beschluss wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 02.07.2019 einstimmig gefasst und ist im Rahmen des Annahme- bzw. Satzungsbeschlusses erneut zu beraten/zu bestätigen.

Johannes Hoffmeister, Vörden (26.05.2019)

II. Anregungen

In dem geplanten Gewerbegebiet dürfen keine Firmen /Gewerbeunternehmen angesiedelt werden, bei denen es während des Betriebes zu erheblichen Emissionen z.B. durch Lärm, Erschütterungen, Infraschall, Staub, Gerüche / Gestand, Lösemitteln, Licht, Wärme Schattenwurf u.s.w. kommen kann.

Die emissionsstarken Betriebe / Firmen dürfen ja nur in einem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO angesiedelt werden!

In Vörden soll aber nur ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 Bau NVO entstehen. Darum müssen die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung diesbezüglich unbedingt schon bei der Anwerbung / Planung von Firmen eingehalten und beachtet werden. Diesbezüglich verweise ich auf besonders auf den § 15 Abs. 1 Bau NVO! Auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und entsprechende Verordnungen sind zu beachten.

III. Begründungen:

Vörden ist noch ein Luftkurort, der jahrelang durch viele öffentliche Mittel gefördert wurde.

Auch gibt es das Feriendorfgebiet „Am Hungerberg“ in der Gemarkung Vörden. Die Menschen wollen eine intakte, schöne Landschaft mit sauberer Luft, Ruhe und Erholung genießen.

Der Umweltschutz ist ein hohes Gut. Werden die Menschen durch erhebliche Immissionen – z.B. durch „raue Gewerbetriebe“ im zukünftigen Gewerbegebiet Vörden – beeinträchtigt, können sie krank werden. Dieses ist sicherlich nicht in einem Luftkurort /Feriendorfgebiet gewollt / erlaubt. Der Tourismus würde leiden und Urlauber ausbleiben. Da wir am Hungerberg selber ein Ferienhaus besitzen, hätten wir beim Ausbleiben von Urlaubern auch einen wirtschaftlichen Schaden.

Auch gibt es wohl für Vörden selber – wie auch für das Feriendorfgebiet rechtskräftige, gültige Bebauungspläne, die zu beachten sind und bei denen es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die neuen Gewerbegebiete kommen darf. Auf die Beachtung der Bestimmungen in den vorhandenen B-Plänen weise ich besonders hin.

In meinen Augen ist der Mensch sowie die Erholungs- und Freizeitsituation im nahen Luftkurort Vörden sowie dem nahen Ferienpark Vörden bei den Planunterlagen bisher nicht ausreichend beachtet und gewürdigt.

Dieses hatte ich auch bei der „Bürgerversammlung“ am 16.05.2019 Herrn Niemann und Herrn Engel vom Kreis Höxter mündlich schon mitgeteilt.

IV. Hierzu verweise ich besonders auf die mögliche Lärmsituation:

Gem. der Schallberechnung der Fa. Enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster vom Februar 2015 für das Repowering von Windkraftanlagen wurde von Herrn Dr. R. Böngeler festgestellt, dass Richtwerte gem. TA-Lärm leicht überschritten werden.

Dieses trifft für das „Reine Wohngebiet (WR) in Vörden zu. Im „Reinen Wohngebiet“ beträgt der Richtwert für die Nachtzeit gem. TA-Lärm lediglich 35 dB(A). Ein Geräusch von 35 dB(A) (Beurteilungspegel) ist sehr leise. Zur Info: Heutige Haushaltskühlgeräte halten diesen Wert nicht einmal ein und erzeugen je nach Gerät zwischen 37 dB(A) bis 42 dB(A)!

Der Nachtrichtwert für das „Allgemeine Wohngebiet“ (WA) in Vörden beträgt 40 dB(A). Auch beim Ferienhausgebiet Vörden müssen die geringen Lärmrichtwerte eingehalten werden!

Die Vorbelastung nach TA-Lärm wurde schon am 31.10.2013 im Rathaussaal Marienmünster u.a. durch Frau Dr. Weiß, Frau Steinkemper, Herr Gorzolka, Herr Engel (Kreisverwaltung Höxter) besprochen und festgelegt.

Sie besteht nachts insbesondere aus Geräuschen der Windkraftanlagen und aus den vorhandenen Gewerbebetrieben.

Unter anderem darf die Fa. Egger Beschichtungswerk rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

Für die Fa. Egger (Schallemittent) wurde damals schon ein Flächenschallpegel für die Nachtzeit von 50 dB(A) festgelegt und von Dr. R. Böngeler in die Berechnungen der Schallausbreitungskarten aufgenommen.

Die neu geplante Windenergieanlage Nr. 5, die weniger als 200 m vom Gewerbegebiet Vörden entfernt errichtet werden soll, würde sogar den hohen Nachtrichtwert von 50 dB(A) im Gewerbegebiet Vörden überschreiten.

Windenergieanlagen (WEA) haben einen sehr hohen Schalleistungspegel von über 100 dB(A).

Z.B. die WEA von Herrn Hesse hat einen Schalleistungspegel von 104,7 dB(A) mit Sicherheitszuschlag sogar 107 dB(A).

Aber auch die Bewohner im Gewerbegebiet selber (z.B. Wohnhaus Weise und Sohn, Wohnhaus Hagedorn bzw. zukünftige Wohnhäuser in den Gewerbegebieten) haben Anrecht auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm.

Während einer damaligen Sitzung teilte auf Anfrage der Fachplaner – Herr Dr. Böngeler – mit, dass offensichtlich die geplanten Windenergieanlagen Nr. 5 und Nr. 6 nachts nur mit eingeschränkter Leistung betrieben werden dürfen, damit die Immissionsrichtwerte nachts gem. TA-Lärm überhaupt eingehalten werden!

Da die Nacht-Immissionsrichtwerte sowohl durch das vorhandene Gewerbegebiet selber – wie auch durch die Windenergieanlagen schon jetzt voll ausgeschöpft sind – ggf. schon überschritten werden – (gem. o.g. Fachleute / Planer für das Repowering Windvorrangzone, Gemarkungen Großenbreden / Hohehaus / Löwendorf / Vörden), dürfen mögliche Betriebe im neu geplanten zukünftigen Gewerbegebiet wohl keine Lärmemissionen mehr erzeugen.

Nur wenn zukünftig Firmen nachts nicht arbeiten bzw. der Lärmemissionsrichtwert um 10 dB(A) unterschritten wird, sind keine weiteren Überschreitungen der möglichen Richtwerte gem. TA-Lärm zu befürchten.

Die o.g. Lärmsituation sollte nach meiner Auffassung schon in den Planunterlagen

des B-Plan Nr. 11 der Ortschaft Vörden eingearbeitet werden.
Die Lärmsituation sollte auch möglichen Betreibern von Firmen im zukünftigen Gewerbegebiet schon bei Grundstückskaufverhandlungen mitgeteilt werden!

Beschluss des Bauausschusses vom 02.07.2019:

Die Ausführungen von Herrn Hoffmeister werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Richtwertüberschreitung nach TA-Lärm im Gewerbegebiet Vörden, bzw. in den Wohngebieten wurden seinerzeit im Rahmen des Verfahrens zum Repowering der Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus sowohl von behördlicher Seite als auch von dem bestellten Planer, der Enveco GmbH, getroffen. Die Überschreitung der Richtwerte bezog sich allerdings auf die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Werte zur Tageszeit wurden und werden sicher eingehalten.

Die konkreten Anträge, auf dessen Grundlage die hier anhängige Bauleitplanung vorgenommen wird, sehen keinen Nachtbetrieb vor.

Unabhängig von den vorliegenden Anträgen ist die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben, auch hinsichtlich möglicher Überschreitungen immissionsrechtlicher Richtwerte, erst im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

c) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 07.12.2021 – 07.01.2022 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.

Sechs Institutionen haben Eingaben gemacht, zu denen eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist. Die übrigen Institutionen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Hochstift (22.12.2021)

„Gegen die vorgelegten Planungen bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Im Rahmen der Maßnahmen soll im Nordteil des Teilbereichs B als Kompensationsmaßnahme eine Erstaufforstung durchgeführt werden. Nach § 43 Abs. 2 LFoG ist das forstbehördliche Erstaufforstungsverfahren in die Bauleitplanung einkonzentriert und bedarf keiner separaten forstbehördlichen Genehmigung. Sollte trotzdem eine Abstimmung mit den üblichen Fachbehörden gewünscht werden, ist eine Kontaktaufnahme zu meiner Behörde sinnvoll.

Sofern die Antragstellerin eine forstfachliche Beratung bei der Erstaufforstung wünscht, kann diese sich an die zuständige Leitung des Forstbetriebsbezirkes Steinheimer Börde, Frau Imke Lampe, Telefon..., wenden, die gerne bei allen erforderlichen Maßnahmen berät.“

Abwägung:

Es handelt sich bei der vom Landesbetrieb Wald und Holz genannten Teilfläche im

Norden des Teilbereichs B um keine Erstaufforstung im Sinne des LFoG, sondern um die Pflanzung von Feldgehölzen im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme. Dennoch wurde die zuständige Leiterin des Forstbetriebsbezirks, Frau Lampe, kontaktiert und die Planung mit ihr abgestimmt. Frau Lampe hat keine Einwände oder Hinweise vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei der geplanten Anpflanzung handelt es sich um keine Erstaufforstung im Sinne des LFoG.

Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle Brakel (22.12.2021)

„Nach hiesiger Kenntnis liegen im vorgesehenen Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes (Teilbereich A) Drainagen. Eine intakte Drainage der angrenzenden Ackerfläche ist auch nach Umsetzung von Baumaßnahmen sicherzustellen.

Die Kompensationsermittlung ergibt ein Defizit von 58.778 Biotopwertpunkten. Der Ausgleich soll auf der Teilfläche B erfolgen.

Der nördliche Teilbereich soll weitgehend als Feldgehölz bepflanzt werden.

Betroffen hiervon ist ein kleinerer (ca. 1,5 ha), weniger gut strukturierter Ackerfeldblock am Strullbach.

Auf der südlichen Teilfläche soll die im Westen gelegene Pferdeweide auf den gesamten Bereich ausgeweitet werden, d. h. ca. 1 ha Ackerfläche sollen in Grünland umgewandelt werden. Die umzuwandelnde Ackerfläche liegt am westlichen Rand eines gut 8 ha großen Ackerfeldblocks.

Am östlichen Rand der südlichen Teilfläche B ist eine etwa 8 m breite Baum-Strauch-Hecke vorgesehen. Um Beeinträchtigungen der östlich angrenzenden verbleibenden Ackerfläche zu vermeiden, sind die erforderlichen Abstände einzuhalten, im Rahmen der Pflege ist ein Hinüberwachsen zu verhindern.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen auf der Teilfläche B entsteht ein Überschuss von 103.624 Biotopwertpunkten, die dem Ökokonto der Stadt Marienmünster gutgeschrieben werden sollen.

Um das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zu vermeiden, müssen im räumlichen Kontext zur Maßnahme Habitate optimiert werden. Dies soll auf der Teilfläche C südlich von Vörden erfolgen. Hier soll ein - 2 - 12 m x 85 m großer Brachstreifen angelegt werden.

Betroffen von dieser Maßnahme ist ein gut 6 ha großer Acker-Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit).

Laut Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) liegt die Maßnahmenfläche im Randbereich einer landwirtschaftlichen Kernzone, im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) liegt nur der nordöstliche Teil dieses Flurstücks in einer landwirtschaftlichen Kernzone. Die Maßnahmenfläche liegt am südwestlichen Rand des betroffenen Feldblocks, sodass die Bewirtschaftung des verbleibenden Ackerfeldblocks weiterhin möglich ist. Es handelt sich um eine produktionsintegrierte Maßnahme.“

Abwägung:

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Gewerbeflächen bedeutet fast immer auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für die Kompensationsmaßnahme (Teilfläche B) wurde bewusst eine Ackerlandfläche gewählt, die insbesondere wegen des durchschneidenden Gewässers des Strullbachs, aber auch wegen der Nähe zur Wohnbebauung, nur stark

eingeschränkt landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Gleichzeitig soll der Landwirtschaft durch die Umwandlung der südlichen Teilfläche von Acker- in eine extensiv genutzte Weidefläche, trotz naturschutzrechtlicher Aufwertung, zumindest ein Teil der Kompensationsfläche weiter zur Verfügung stehen.

Bei der Auswahl einer geeigneten Ausgleichsfläche für die Feldlerche wurden etliche Flächen im Umkreis des Gewerbegebietes geprüft und Gespräche mit Landwirten geführt. Die jetzt gewählte Fläche im Teilbereich C ist aufgrund ihrer Umgebung und Beschaffenheit eine von ganz wenigen, für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Flächen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen der Teilfläche A werden etwaige Drainagen lokalisiert und ggf. entlang der östlichen Grenze des Plangebiets abgeleitet.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster (16.12.2021)

„Im Namen der Westnetz GmbH weisen wir Sie darauf hin, das sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der o.g. Änderungen Gasversorgungsleitungen unserer zuständigen Fachabteilung befinden.

Alle Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen groben Planausschnitt, aus dem unser betreute Leitungsbestand grob ersichtlich ist.

Konkrete Aussagen zu Leitungsanpassungen können an Hand der Übersichtspläne noch nicht getroffen werden. Es muss weiter geprüft werden, ob an Hand der Ausbaumaßnahmen das Gasversorgungsnetz aus dem geplanten Baufeld erweitert bzw. geändert werden müssen, um später z.B. geplante Baugrundstücke zu erschließen.

Aus diesem Grund bitten wir rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ein Koordinierungsgespräch mit dem Baulastträger anzustreben, in dem ein Verfahrensablauf festgelegt wird.

Ebenso bitten wir vorher um Übersendung von aussagefähigen Ausbauplänen. Bezüglich eventuell geplanter Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in dem Plangebiet, ist hierzu das „Merkblatt über Baumstandorte unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

Um spätere Störungen zu vermeiden, sind bei Anpflanzungen von Bäumen die Abstände von 2,5 Meter zu den Versorgungsleitungen einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen nach Anweisung unserer Netzbezirksstelle vorzusehen.

*Wir bitten Sie rechtzeitig vor Baubeginn unseren zuständigen **Netzbezirk in Horn Bad Meinberg** zu informieren, damit wir Ihnen unsere Leitungen örtlich anzeigen können.“*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Versorgungsleitungen der Westnetz befinden sich allesamt außerhalb des Geltungsbereichs und des Plangebiets der beiden genannten Bauleitpläne. Eine Beeinträchtigung durch Bepflanzung kann daher nicht entstehen.

Der Anregung zur Abstimmung der Erweiterung des Netzes wird gefolgt. Sobald die Notwendigkeit der Erweiterung der Erschließungsanlagen mit potenziellen

Gewerbetreibenden abgestimmt ist, wird die Stadt Marienmünster Kontakt mit Westnetz aufnehmen.

Avacon Netz GmbH (16.12.2021)

*„Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 11 und der 15. Flächennutzungsplanänderung in Marienmünster befinden sich teilweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Hardegsen-Vörden“, LH-11-1701 (Mast 203-204 und Mast 206-207). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.
ANHANG...“*

Abwägung:

Die Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH überspannt im Süden der Kompensationsmaßnahme des Teilbereichs B des Bebauungsplanes eine geplante extensiv genutzte Pferdeweide sowie einen geplanten, lebensraumtypischen Gehölzstreifen. Bei der Anlage des Gehölzstreifens kann auf die Pflanzung von Bäumen mit einer großen Endwuchshöhe (größer 9,0 m Endwuchshöhe) verzichtet werden, um die Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die übrigen im Anhang des Schreibens beigefügten Hinweise können sicher eingehalten werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen der Avacon Netz GmbH wird gefolgt. Bei der geplanten Anlage des Gehölzstreifens im Südosten der Kompensationsmaßnahme, Teil B des Bebauungsplanes, wird im Bereich der Hochspannungsfreileitung auf die Pflanzung von Bäumen mit einer großen Endwuchshöhe (größer 9,0 m Endwuchshöhe) verzichtet. Die übrigen Bestimmungen des von der Avacon Netz GmbH beigefügten Anhangs zur Stellungnahme werden nach jetzigem Stand der Planung allesamt eingehalten.

TenneT TSO GmbH (17.12.2021)

„Das Vorhaben wird von unserer o. a. Versorgungsanlage im Teilbereich B und C berührt. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Teilbereich B (LH-10-3012, Mast 66 - 67):

Für die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 165 ist folgende Aufwuchshöhe zu beachten:

*Die nach DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100 zu berücksichtigende Endaufwuchshöhe im Leitungsschutzbereich (im Lageplan **Lila** dargestellt) beträgt für Gehölze maximal 9,00 m über dem vorhandenen Gelände.*

Teilbereich C (LH-10-3012, Mast 69N – 70):

Für die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 23 sind folgende Aufwuchshöhen zu beachten:

Die nach DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100 zu berücksichtigenden Endaufwuchshöhen im Leitungsschutzbereich betragen:

- Im Bereich „Gelb“ = 4,0 m über dem vorhandenen Gelände*
- Im Bereich „Grün“ = 6,0 m über dem vorhandenen Gelände*

Allgemein:

Bei Nichteinhaltung der Endaufwuchshöhen ist ein sicherer Betrieb der o. a. Höchstspannungsfreileitung entsprechend der DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0105-100 nicht mehr gewährleistet.

Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst.

Anlegen von Dämmen oder Wällen im Leitungsschutzbereich sind mit uns abzustimmen.

Bezüglich der Gestaltung der Ausgleichflächen bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.“

Abwägung:

Die Hochspannungsfreileitung der TenneT TSO überspannt im Süden der Kompensationsmaßnahme des **Teilbereichs B** des Bebauungsplanes eine geplante extensiv genutzte Pferdeweide sowie einen geplanten, lebensraumtypischen Gehölzstreifen. Bei der Anlage des Gehölzstreifens kann auf die Pflanzung von Bäumen mit einer großen Endwuchshöhe (größer 9,0 m Endwuchshöhe) verzichtet werden, um die Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

Im **Teilbereich C** des Bebauungsplanes ist lediglich entlang des nordwestlich im Geltungsbereich verlaufenden Wirtschaftsweges die Anlage einer Brachfläche, ohne besonderen Aufwuchs, vorgesehen. Die Brachfläche liegt außerhalb des Schutzstreifens zur Freileitung der TenneT TSO.

Die übrigen Vorgaben können sicher eingehalten werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen der TenneT TSO GmbH wird teilweise gefolgt.

Bei der geplanten Anlage des Gehölzstreifens im Südosten der Kompensationsmaßnahme, Teil B des Bebauungsplanes, wird im Bereich der Hochspannungsfreileitung auf die Pflanzung von Bäumen mit einer großen Endwuchshöhe (größer 9,0 m Endwuchshöhe) verzichtet.

Die übrigen Bestimmungen werden nach jetzigem Stand der Planung allesamt eingehalten.

Kreis Höxter (07.01.2022)

1. Abwasserwirtschaft

„Das Abwasser aus der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes soll im Trennsystem abgeführt werden.

Das häusliche Schmutzwasser dieses Gebietes soll ungeklärt dem örtlichen Schmutzwasserkanalsystem zugeleitet werden. Von dort wird es der Kläranlage Vörden zugeführt.

Das Niederschlagswasser soll zunächst in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken und anschließend durch den Straßenseitengraben der Kreisstraße dem Strullbach als Vorfluter zugeleitet werden.

Mit Datum vom 14.08.2006 wurde seitens der Bezirksregierung Detmold eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet östlich der K 64 über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in ein namenloses Gewässer erteilt. In dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Erweiterung des Gewerbegebietes bereits berücksichtigt.

Der Nachweis der gewässerverträglichen Einleitung nach BWK M3 an der Einleitungsstelle wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht erbracht. Es ist davon auszugehen, dass der Strullbach und im weiteren Verlauf die Brucht, auch trotz der bereits gedrosselten Einleitungsmenge, hydraulisch überlastet sind. Die Berechnung der maximalen gewässerverträglichen Einleitungsmenge ist daher noch zu erbringen und ggf. eine Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens vorzunehmen, um die Einleitungsmenge in den Strullbach weiter zu verringern. Außerdem ist das Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet vor Einleitung in das Gewässer einer Regenwasserbehandlung zuzuführen. Die Errichtung eines Regenklärbeckens ist bereits im gültigen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Marienmünster vorgesehen.

Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen und gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung bestehen aus abwasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung.

Die weitere Planung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Gewerbegebiet östlich der K 64 ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.“

Abwägung:

Ein von der Stadt beauftragtes Planungsbüro ist bereits mit der Berechnung der erforderlichen Kapazitäten und der technischen Ausrüstung des bestehenden, ggf. zu erweiternden Regenrückhaltebeckens im Südwesten des Plangebiets der Teilfläche A betraut. Nach ersten Berechnungen kann voraussichtlich eine gewässerverträgliche Einleitung nur durch technische Anpassungen erreicht werden. Eine Regenwasserbehandlung vor Einleitung in das Gewässer ist vorgesehen und wird umgesetzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme zur „Abwasserwirtschaft“ wird gefolgt. Der Nachweis zur gewässerverträglichen Einleitung in das Gewässer „Strullbach“ wird erbracht und wenn erforderlich, das Regenrückhaltebecken baulich erweitert. Eine Regenwasserbehandlung vor Einleitung in das Gewässer wird umgesetzt.

2. Immissionsschutz

„Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

1. Die von den Gesamtanlagen, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Fahrzeugverkehr) verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - dürfen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

In Industriegebieten	tags 70 dB(A), nachts 70 dB(A),
in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A),
in Kern-, Misch- und Dorfgebieten	tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A),
in allgemeinen Wohngebieten	tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A),
in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr; die Nachtzeit ergibt sich hierzu entsprechend.

2. *Im reinen Wohngebiet in Vörden werden die Immissionspunkte bereits mit 34,7 dB(A) durch das vorhandene Gewerbegebiet und die vorhandenen Windenergieanlagen beaufschlagt. Gemäß Gutachten ENVECO, Schallimmissionsprognose vom März 2016.*

Sollten sich in dem neuen Gewerbegebiet lärmintensive Betriebe ansiedeln, kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im späteren Baugenehmigungsverfahren, die Vorlage einer aktualisierten Schallimmissionsprognose notwendig sein.“

Abwägung:

Lärmintensive Vorhaben sind nach jetziger Planung in der Gewerbegebietserweiterung nicht vorgesehen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen noch keine detaillierten Prognosen zur Entwicklung der Immissionen der Gewerbebetriebe vor. Die Verlagerung etwaiger Prognosen und Berechnungen auf das Genehmigungsverfahren ist zwingend erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Immissionsprognosen und -berechnungen sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu fordern.

d) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

In der Zeit vom 07.12.2021 bis zum 07.01.2022 (einschließlich) haben die Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Baubereich der Stadt Marienmünster für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig waren die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt einsehbar. Während dieser Zeit konnten auch Eingaben gemacht werden.

Eine Stellungnahme ist innerhalb der Frist eingegangen.

Johannes Hoffmeister, Vörden (06.01.2022)

„Hiermit weise ich auf meine umfangreiche Stellungnahme vom 26.05.2019 bezüglich der 15. Änderung des F-Planes unserer Stadt sowie der Aufstellung des B-Plan Nr. 11 der Ortschaft Vörden hin, die ich bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an Sie abgegeben habe.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung/Bürgerversammlung am 16.05.2019 im Rathaus hatte ich damals als einziger Bürger meine Bedenken und Anregungen Herrn Niemann von der Stadt und Herrn Engel vom Kreis vorgetragen. Des Weiteren hatte ich mein o.g. Schreiben an die Stadt Marienmünster persönlich am 27.05.2019 in den Briefkasten des Rathauses geworfen.

In den nun vorliegenden Bekanntmachungen wird nicht auf ein o.g. Schreiben eingegangen bzw. es sind keine Maßnahmen zu erkennen, die insbesondere auf die

Reduzierung von Lärm während der Nachtzeit im gepl. Gewerbegebiet Vörden hinweisen!

Die Aussagen zum Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kulturgüter sind in den sieben Spalten der jetzigen Offenlegung immer gleichlautend: „keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen...“ (7 x) und in meinen Augen zu allgemein gehalten.

Da die Nacht-Immissionswerte sowohl durch das vorhandene Gewerbegebiet selber – wie auch durch die Windenergieanlagen schon jetzt im GE-Gebiet (50 dB(A)) bzw. WR-Gebiet (35 dB(A)) von Vörden voll ausgeschöpft sind – ggf. schon überschritten werden – (gem. o.g. Fachleute/Planer für das Repowering Windvorrangzone, Gemarkungen Großenbreden/Hohehaus/Löwendorf/Vörden), dürfen mögliche Betriebe im neu geplanten zukünftigem Gewerbegebiet wohl keine Lärmemissionen mehr erzeugen.

Nur wenn zukünftige Firmen nachts nicht arbeiten bzw. der Lärmemissionsrichtwert um 10 dB(A) unterschritten wird, sind keine weiteren Überschreitungen der möglichen Richtwerte gem. TA-Lärm zu befürchten (weitere Infos siehe mein Schreiben vom 26.05.2019).

In dem geplanten Gewerbegebiet dürfen keine Firmen/Gewerbeunternehmen angesiedelt werden, bei denen es während des Betriebes zu erheblichen Emissionen z.B. durch Lärm, Erschütterungen, Infraschall, Staub, Gerüche/Gestank, Lösemittel, Licht, Wärme, Schattenwurf usw. kommen kann. Die emissionsstarken Betriebe/Firmen dürfen ja nur in einem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO angesiedelt werden!

In Vörden soll aber nur ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO erweitert werden.

Die umfangreichen Unterlagen gehen in meinen Augen unzureichend auf das „Schutzgut Mensch“ (nur einige Zeilen) ein. Auf Auswirkungen auf den Menschen im Wohnort Vörden selber bzw. möglichen Urlaubern im Feriendorf wird erst gar nicht eingegangen (siehe Nr. 2.1 und 3.1 UIH Planungsbüro HX, vom Dez. 2021).

Nach meinen Erfahrungen – als Gewerbeaufsichtsbeamter im Ruhestand und eigenen Wahrnehmungen vor Ort – wird es aber durch das neue Gewerbegebiet zu zusätzlichen Immissionen im östlichen Wohngebiet von Vörden, wie auch im Ferienpark von Vörden kommen und Ortsbewohner wie auch Urlauber zusätzlich belasten.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass Vörden ein Luftkurort ist. Des Weiteren hat Vörden einen Ferienpark mit rechtskräftigen Bebauungsplänen, in dem wir unseren Beherbergungsbetrieb „Ferienhaus Sophia“ mit 8 Betten betreiben. Bezüglich unseres Ferienhauses werden wir keine weiteren Immissionen mehr hinnehmen, die als Emissionen vom gepl. Gewerbegebiet ausgehen können bzw. würden!

Neu ist bei der jetzigen Offenlegung, dass es zusätzlich zur Teilfläche A (gepl. Erweiterung GE-Gebiet) noch eine Teilfläche B „Am Wiehenbrink“ und eine weitere Teilfläche C „Steinbrink“ gibt.

Offensichtlich handelt es sich bei den Teilflächen B und C um Flächen für Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen der Natur, auf die in unzähligen Seiten eingegangen wird – nicht aber auf den Menschen vor Ort selber!“

- Seiten 3-5: Kopie der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Abwägung:

Die Stellungnahme von Herrn Hoffmeister aus der frühzeitigen Beteiligung wurde im

Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB als umweltrelevanter Belang öffentlich ausgelegt.

In der Lärmimmissionsprognose der Firma ENVECO aus dem Jahr 2014 wurden, wie korrekt genannt, die Lärmwerte der Nachtzeit dargestellt, da eine Überschreitung der Tagesrichtwerte, nachgewiesen, aufgrund der damaligen Gegebenheiten nicht vorlag. In den nun geplanten Gewerbebetrieben im Bereich der Erweiterung des Gewerbegebiets wird zur Nachtzeit voraussichtlich nicht gearbeitet, sodass auch keine zusätzlichen Immissionen in der Nachtzeit entstehen können.

Die Rechtmäßigkeit der Ansiedlung des jeweiligen Gewerbebetriebes, auch hinsichtlich etwaiger Emissionen, wird im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft. Wenn erforderlich, wird in dem Genehmigungsverfahren auch eine Schallprognose von der zuständigen Genehmigungsbehörde nachgefordert.

In dem Zusammenhang wird auch auf § 15 BauNVO verwiesen, wonach bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Die Prüfung der Zulässigkeit ist gesetzlich verankert.

Der Umweltbericht wird im Abschnitt „Schutzgut Mensch“ ergänzt, wobei nach Rücksprache mit dem Planungsbüro UIH (Verfasser des Umweltberichts) im Ergebnis trotzdem keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme von Herrn Hoffmeister wird teilweise gefolgt.

Der Umweltbericht wird bei den Ausführungen zum „Schutzgut Mensch“ ergänzt.

Hinsichtlich der Einhaltung von Emissionsrichtwerten wird auf die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde im konkreten Genehmigungsverfahren und auf § 15 BauNVO verwiesen.

Hinsichtlich der als Anlage beigefügten Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird auf die Beschlussfassung zu b) verwiesen.

e) Annahmebeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a) bis d) kann nunmehr der Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster gefasst werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a) bis d), die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster.

f) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a) bis d) kann nunmehr auch der Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden als Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt den Bebauungsplan Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Erweiterung Gewerbegebiet östlich der K 64“, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a) bis d), gemäß § 10 BauGB als Satzung.